

Arbeitskampf

»Artikel 9

(3)

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Absatz 2 und 3, Artikel 87a Absatz 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.«

Als letztes Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen bleibt den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Streik. Im Grundgesetz gibt es keine ausdrückliche Verankerung des Streikrechts. Die einzige Verfassungsvorschrift, die den Arbeitskampf berührt, ist Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 GG. Doch diese Formulierung regelt weder die Zulässigkeit von Streiks noch der Aussperrung. Deshalb waren das Bundesarbeits- und das Bundesverfassungsgericht gefordert, für eine inhaltliche Klärung zu sorgen. Das geschah erstmals 1955. Den Gewerkschaften wurde in einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts das Recht zur Durchführung von Streiks zugestanden. Nach über einem Jahrhundert erhielten die Gewerkschaften die staatliche Anerkennung des Rechts auf kollektive Arbeitsniederlegung. Gleichzeitig entschied das Gericht aber auch, daß dem Streikrecht der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen das Recht der Arbeitgeber zur Aussperrung gegenübersteht.

Was ist Aussperrung? Erklären die Arbeitgeber die Aussperrung, dann verweigern sie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Weiterbeschäftigung. Den Ausgesperrten wird der Zutritt zum Betrieb verweigert, ihnen wird kein Lohn und Gehalt für die Dauer dieser Maßnahme gezahlt. Dabei sind wiederum verschiedene Formen zu unterscheiden, von

denen die »kalte Aussperrung« hervorgehoben werden muß: Mit ihr ist die völlige oder teilweise Einstellung der Produktion in einem vom Arbeitskampf nicht unmittelbar betroffenen Betrieb gemeint. Ein Beispiel: In Baden-Württemberg wird in der Metallindustrie gestreikt. Infolge des Arbeitskampfes erhält ein Automobilhersteller in Niedersachsen von seinem von Streik oder Aussperrung betroffenen nordbadischen Zulieferer wichtige Bauteile für seine Autos nicht und muß seine Produktion einstellen. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beim Automobilhersteller werden daraufhin kalt ausgesperrt, das heißt nicht weiterbeschäftigt. Den Betroffenen droht der wirtschaftliche Ruin, da Löhne und Gehälter nicht fortgezahlt werden und Unterstützungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht vorgesehen sind. Die Gewerkschaften andererseits können den kalt ausgesperrten Mitgliedern keine Streikunterstützung zahlen, da sonst die finanziellen Risiken eines Arbeitskampfes unabsehbar würden.

Bei den härtesten Tarifauseinandersetzungen in der Nachkriegsgeschichte in der Bundesrepublik im Jahr 1984 kam es zu Massenaussperrungen. Um ihrer Forderung nach der 35-Stunden-Woche Nachdruck zu verleihen, streikten im Tarifgebiet Nordwürttemberg/Nordbaden und Hessen 57.500 Arbeitnehmer/innen. Mit 155.000 wurde fast die dreifache Anzahl von Beschäftigten ausgesperrt.

Streik und Aussperrung sind also die zwei Seiten des Arbeitskampfes. Sie sind nach Feststellung des Bundesarbeitsgerichts »gleichwertige Kampfmittel«. Für die Arbeitgeber ist die Aussperrung das legitime Gegenstück zum Streik.

Früher war die Aussperrung ein wirkungsvolles Instrument, Gewerkschaftsgründungen zu verhindern oder bestehende Arbeitnehmervereinigungen zu zerschlagen. Heute soll sie die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in ihrer Streikfähigkeit behindern.

Die Grünen verurteilten das Recht zur Aussperrung als Aushöhlung des Streikrechts und sahen in ihm einen Ausdruck des Ungleichgewichts zwischen Lohnarbeit und Kapital. Die starke Wertung »Terror« war von der Gewerkschaft IG Metall übernommen worden. Diese hatte die Aussperrungen im Jahr 1984 als »brutalen Terror der Metall-Bosse« bezeichnet.

KA

Abb. 1
Aussperrung ist Terror!
1985-1989

**Aussperrung ist
Terror!**

- sie festigt die Übermacht des Kapitals.
- macht das Streikrecht zum Scheinrecht.
- zielt auf den Ruin der Gewerkschaften.

**Deshalb keine staatlichen
Zwangsmaßnahmen gegen:**

- Betriebsbesetzungen.
- Behinderungen von Streikbrechern.
- Blockaden gegen Streikbrecherarbeiten.

DIE GRÜNEN

V.i.S.d.F.: DIE GRÜNEN Hessen, Schwarzkolander, Str. 68/68 Frankfurt 70

Gleichberechtigung der Frau

»Gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit ist also eine der wichtigsten Bedingungen für die Gleichheit der Geschlechter ... Angenommen, es gelänge den Frauen, in gleicher Zahl wie die Männer in allen Berufen vertreten zu sein, so wäre damit ihre Emanzipation immer noch nicht garantiert, zumal wenn sie neben ihrem Beruf noch das Bedürfnis nach einer Familie hätten. Schwangerschaft und Geburt benachteiligen – als Arbeitsunterbrechung – allein die Frau auf dem Arbeitsmarkt. Noch behindernder ist die jahrelange Belastung der Frau durch die Kinderbetreuung. Traditionsgemäß sieht der Mann diese Lasten kaum als die seinen an und scheint sie nur in seltenen Fällen übernehmen zu wollen.«
(Frank Wesley / Claire Wesley, Die Psychologie der Geschlechter, Frankfurt am Main 1981, S. 191 f.)

»Artikel 3

(2)

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3)

Niemand darf wegen seines Geschlechtes ... benachteiligt oder bevorzugt werden.«

Es ist heute selbstverständlich, daß Frauen allein über die Gestaltung ihres Lebens bestimmen: ob und wann sie Kinder bekommen, ob sie sich auf Beruf oder Familie konzentrieren oder beides miteinander verbinden. Voraussetzung dieser Selbstbestimmung ist, die gleichen Lebens- und Arbeitsbedingungen wie Männer und Chancengleichheit zu haben und gleichberechtigt zu sein. Dafür mußte jedoch erst in den letzten Jahrzehnten die Rechtsgleichheit der Geschlechter durchgesetzt werden. Diese war anfangs, wie die Debatte um die Verfassungsnormen in den Jahren 1948/49 zeigt,

alles andere als unumstritten. Den Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau mußten die vier »Verfassungsmütter« gegen die 61 »Verfassungsväter« hart erkämpfen. Ihr Einsatz hätte vielleicht nicht ausgereicht, wenn nicht ein außerparlamentarischer Proteststurm von Frauen für zusätzlichen Druck aus der Bevölkerung gesorgt hätte. Diesem in den westdeutschen Nachkriegsjahren einzigartigen Frauenbündnis gelang es schließlich, den Widerstand konservativer Verteidiger der bürgerlich-patriarchalen Ehe- und Familienordnung zu brechen. Es wurde ein Gleichheitsgrundsatz durchgesetzt, demzufolge Frauen nicht wie Männer sein und leben müssen, um gleichberechtigt behandelt zu werden.

Der schwierige Prozeß, die Frau im Ehe- und Familienleben, in seit den 70er Jahren hinzugekommenen Lebensgemeinschaften ohne Trauschein mit oder ohne Kind und in der Erwerbsarbeit mit dem Mann gleichzustellen, dauert nun mehr als ein halbes Jahrhundert an. Er war und ist von Rückschlägen und Erfolgen gekennzeichnet. Zu letzteren zählen:

1958 Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Damit entfiel unter anderen das Recht des Mannes, das Arbeitsverhältnis seiner Ehefrau aufzukündigen.

1970 Nichteheliche Mütter erhielten das Sorgerecht für ihre Kinder.

1977 Die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe wurde aufgehoben. Die Frau hat nicht mehr die Pflicht zur Hausarbeit. Das Schuldprinzip bei Scheidungen wurde durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt.

1980 Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz wurde gesetzlich geregelt.

1998 Vergewaltigung in der Ehe wurde strafbar.

Anders als früher (Abb. 1) sitzen heute 31 Prozent Frauen im Bundestag, so viele wie nie zuvor – aber nicht die Hälfte. (Frauenanteil je Fraktion, 1999: PDS 60 Prozent, Bündnis 90 / Die Grünen 57 Prozent, SPD 33 Prozent, FDP 20 Prozent, CDU 17 Prozent.) Zu den Rückschlägen gehört zweifellos auch, daß gleicher Lohn für gleiche Arbeit (Abb. 2) noch immer nicht überall gilt. Es gibt weiterhin gesellschaftliche Bereiche, zu denen Frauen keinen Zugang haben (Abb. 3) oder in denen sie stark unterrepräsentiert sind. Die Verfassungsreform im Jahre 1994 (das zweite Gleichberechtigt-

Abb. 1

Genug / Wir Frauen in den Bundestag
1983

Entwurf: Grafik Werkstatt Bielefeld





gungsgesetz und die Ergänzung des Artikels 3 Absatz 2) illustriert, wie weit entfernt die bundesdeutsche Gesellschaft tatsächlich noch von der praktischen Umsetzung der in der Verfassung und in den Gesetzen fixierten Rechtsgleichheit der Frau ist. Noch 1998 machten die Frauen der SPD im Bundestagswahlkampf auf etwas aufmerksam, das nach dem Grundgesetz selbstverständlich sein mußte: die Gleichberechtigung der Geschlechter (Abb. 4). KA



Abb. 2

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn:
Frauen »verdienen« mehr!

1998

Entwurf: E/B/D-Interpartners,
Düsseldorf

Abb. 3

Hilfskraft, Hausfrau, Leichtlohn-
gruppe und als Krönung nun zur
Truppe?

1984

Entwurf: GGK, Frankfurt am Main



Abb. 4

Gleichberechtigung zwischen
Mann und Frau gibt es schwarz
auf weiß.

1998